



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 20.04.2021 – Auszug aus Drucksache 18/15472 –

Frage Nummer 30

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, kann die Staatliche Naturschutzbehörde bestätigen, dass das Isartal Naturschutzgebiet bis zu Teilen des Biergartens Menterschwaige in München reicht und die dortigen Bäume entsprechend schützt, befürwortet die Oberste Denkmalschutzbehörde den Erhalt des historischen Gasthauses Menterschwaige und den dazugehörigen Biergarten und würde die Staatsregierung für den Erhalt des historischen Gasthauses und Biergartens einen staatlichen Ankauf in Erwägung ziehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beantwortet die Anfrage in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt:

Der Baumbestand des Gasthauses „Gutshof Menterschwaige“ grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Isarauen und das FFH-Gebiet Oberes Isartal (8034-371) an, ist aber selbst nicht Bestandteil dieser Schutzgebiete.

Im Bereich des Gasthofs Menterschwaige sind folgende Objekte als Denkmäler in die Denkmalliste eingetragen:

Baudenkmal (D-1-62-000-4506): Gasthof, Gutshof Menterschwaige, ein- und zweigeschossiger Gruppenbau auf dreiflügeligem Grundriss mit Sattel-, Mansard-, Mansardwalm- und Schopfwalmdächern, Nordflügel im Kern frühes 19. Jahrhundert, Umbau 1899, Wirtsgarten, mit Bäumen dicht bestandener Garten, um 1900 angelegt, Schweizerhaus, sog. Lola Montez-Haus, zweigeschossiger Satteldachbau mit Holzverschaltem Obergeschoss, nach 1850. Bodendenkmal (D-1-7935-0310): Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der ehem. Schwaige Harthausen („Menterschwaige“) und der abgegangenen Kirche St. Margaretha mit zugehörigem Friedhof.

Neben den baulichen Anlagen der Gaststätte ist somit auch der Wirtsgarten als Baudenkmal erkannt. Zudem befindet sich in einem größeren Bereich die ehemalige mittelalterliche und frühneuzeitliche Vorgängerbebauung im Boden.

Die Gebäude des Gasthofs und sein Wirtsgarten unterliegen damit der Erhaltungspflicht nach Art. 4 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG). Die für die Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach dem BayDSchG zuständige Untere

Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt München befürwortet den Erhalt des historischen Gasthofs sowie des dazugehörigen Wirtsgartens und steht dem Eigentümer für eine Beratung zur Instandsetzung des vorhandenen Baubestands gerne zur Verfügung.

Hinsichtlich der Frage zum Ankauf durch die Staatsregierung ist darauf hinzuweisen, dass aus haushaltsrechtlichen Gründen kein Grundstück auf Vorrat, also ohne Staatsbedarf, erworben werden kann.